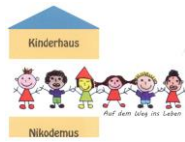


Starke Kinder – Sichere Orte

Schutzkonzept des Kinderhauses Nikodemus – Nürnberg / Röthenbach

Das Schutzkonzept wurde erstellt in Zusammenarbeit mit Frau Götz vom Kita – Verband und den Mitarbeiterinnen aus dem Haus für Kinder Eibach.

1. Leitbild
2. Rechtliche Grundlagen
3. Risikoanalyse
4. Verhaltenskodex
5. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten
6. Sexualpädagogisches Konzept
7. Einstellungsgespräch und Arbeitsvertrag
8. Fortbildung
9. Information der Eltern
10. Anlaufstellen – Kooperationen
11. Notfallplan – Intervention
12. Rehabilitation
13. Anlagen



1. Leitbild

Wir sind ein evangelisches Kinderhaus in der Nikodemus-Kirchengemeinde in Nürnberg. Christliche Werte werden in unserem Haus erfahrbar und erlebbar gemacht.

"Evangelisch" sein bedeutet: In dem Bewusstsein leben, dass du von Gott angenommen bist, so wie du bist. Wir nehmen die Kinder und Eltern mit ihren Persönlichkeiten und Lebensgeschichten an. Wertschätzung, Toleranz, Hilfsbereitschaft, Vertrauen und Achtung gegenüber der Schöpfung werden im täglichen Miteinander gelebt. Über Gott und den eigenen Glauben lässt sich mit Selbstverständlichkeit reden. Dabei erhalten die Kinder Möglichkeiten, eine eigene religiöse Identität zu entwickeln. Kinder aus nicht-christlichen Familien werden ermutigt, ihre Religion zu entdecken und zu leben und anderen von ihr zu erzählen. Teil des evangelischen Profils ist es, die Kindertageseinrichtung als ein wichtiges Element der Kirchengemeinde zu verstehen. Kinder und Familien sind in der Kirchengemeinde herzlich willkommen.

Das Kinderhaus Nikodemus als „Ort für Familien“ bietet eine hohe Transparenz durch seine Öffnung als Einrichtung für die ganze Familie. Neben niedrigschwelligen präventiven Angeboten und Beratungen werden die Kontakte der Eltern untereinander und die Vernetzung im Stadtteil mit anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen gefördert.



Damit die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder gelingen kann, legen wir viel Wert auf regelmäßigen Austausch, Informationen und Gelegenheiten zum Gespräch.

Austausch - Angebote sind beim wöchentlichen Elterncafé am Mittwoch von 8.00 – 10.00 Uhr und beim monatlich stattfindenden Papastammtisch. Der Mama – Stammtisch trifft sich in unregelmäßigen Abständen und wird jeweils einzeln angekündigt.

Väterarbeit – Eine seit Jahren gewachsene Väterarbeit (Papa – Stammtisch, Papa – Kind – Klettern, Papa – Kind – Zeltwochenende, Papa – Kind – Bastelnachmittag, Papa – Kind – Kochen) hat sich durch die Zusammenarbeit mit der ev. Männerarbeit und der Mitorganisation der Nürnberger Väterwoche noch erweitert. Vertreten sind wir auch im Netzwerk Jungen und Männer der Stadt Nürnberg.

Begegnungsmöglichkeiten und Kontakte zu anderen Familien sind ein großes Bedürfnis innerhalb der Elternschaft. Durch die finanzielle Unterstützung der Stadt Nürnberg ist es uns möglich, Angebote kostengünstig für alle Familien anzubieten. Viele Familien (häufig mit Migrationshintergrund) ziehen in den Stadtteil Röthenbach und finden hier Möglichkeiten, sich ein neues soziales Umfeld aufzubauen.

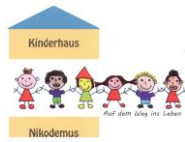
Beratung und Begleitung bei Fragen der Alltagsorganisation und Alltagsbewältigung. Wir begleiten Eltern in Schlüsselsituationen (Übergänge in Schulen, Trennungsbewältigung und anderen Krisen) mit Gesprächs- und Hilfsangeboten und vermitteln bei größeren Schwierigkeiten an entsprechende professionelle Stellen.

Zusammenarbeit im Stadtteil mit anderen Einrichtungen: der Grundschule, dem Kulturladen, dem Aktivspielplatz, dem russisch – deutschen Zentrum.

Das Kinderhaus Nikodemus besteht aus 125 Kindergarten- und 50 Hortkindern. Alle Kinder haben eine feste Gruppenzuordnung mit festen Bezugspersonen. Im Kleinteam werden alle

Stuttgarter Straße 39
90449 Nürnberg

Tel. 0911/23956230
info@kinderhaus-nikodemus.de



Beobachtungen zu den Kindern erörtert und in Beobachtungsbögen festgehalten. Diese dienen als Grundlage regelmäßig stattfindender Elterngespräche.

Unser einrichtungsspezifisches Schutzkonzept basiert auf dem bereichsspezifischen Schutzkonzept für evangelische Kitas: „Kitas als sicherer Ort“ des Evangelischen KITA-Verbandes Bayern.

2. Rechtliche Grundlagen ergeben sich aus:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

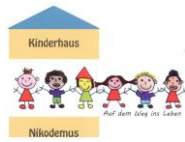
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)¹ bestimmt: § 2 Grundsatz Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

- sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
- Verdachtsfälle aufzuklären,
- auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
- Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
- Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

§ 8 Schutzkonzepte - Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.



Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

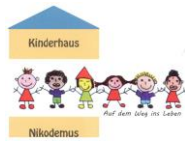
Weiter rechtliche Grundlagen finden Sie unter: : [Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas - Evkita Bayern \(evkita-bayern.de\)](#) ab Seite 7.

3. Risikoanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen.

Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahr. Wir haben uns im Team mit den Fragestellungen zur Risiko-Analyse auseinandergesetzt und die Ergebnisse im Teamprotokoll festgehalten. Ebenso wurde die Thematik im Elternbeirat besprochen.



Mit Blick auf die Analyse zur räumlichen Situation, zum Team, zu den Kindern ist uns beispielsweise wichtig:

- Die Türen unserer Ruhe- und Pflege-Räume bleiben in den Ruhe- und Pflegephasen angelehnt. Die Räume sind dadurch jederzeit für andere Kinder oder Kolleginnen zugänglich; gleichzeitig wird die Privatsphäre gewahrt.
- Im Team begleiten wir uns kollegial, was auch gegenseitiges Korrigieren und bewussten Umgang sowie Korrektur von Fehlverhalten beinhaltet.
- Mit wacher Beobachtung nehmen wir Signale und Rückmeldungen der Kinder sowohl im körpersprachlichen wie im sprachlichen Bereich wahr und achten auf die feinen Zeichen der Kinder. Diese regen uns an, unsere Angebote und die Begleitung der Kinder in allen Alltagssituationen zu reflektieren und auf die Bedürfnisse der Kinder anzupassen.

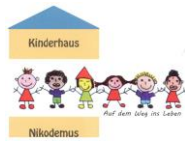
Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)

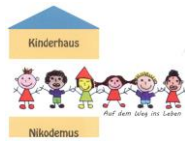


- Kind verbal demütigen

4. Verhaltenskodex

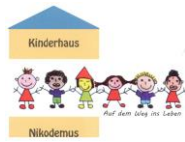
Voraussetzung für die Erarbeitung angemessenen Verhaltens des pädagogischen Personals ist das Erkennen und Benennen von Situationen, in denen eine Grenzüberschreitung möglich werden kann. In einer Teamsitzung stellen wir uns z. B. folgende Fragen:

- Wie wird gewährleistet, dass alle Räume, in denen Angebote mit Kindern stattfinden jederzeit zugänglich sind?
- Wie wird die Intimsphäre der Kinder gewährt (z.B. keine Einblicke von außen in WC)?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Gibt es „dunkle“, nicht einsehbare Ecken?
- Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag schon passiert?
- Welche Kinder sind in unserer Einrichtung aufgrund ihrer individuellen Bedingungen (z.B. keine/wenige sprachliche Ausdrucksmöglichkeit, Beeinträchtigungen, sehr jung) besonders gefährdet?
- Wo entstehen Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können? Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken? Beispiele: Wie wird in sensiblen Situationen wie Waschen und Duschen von Kindern, Toilettengang begleiten, Umziehen fürs Schlafen und Turnen, Einzelarbeit mit Kindern, Erste Hilfe, Eingewöhnungsphase, Trösten, Übernachtungen mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Wo ist eine körpernahe Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterstützen?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft, bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende, erleben? (z.B. auch Umgang mit Stresssituationen)
- Wo kann es zur Ausübung von Macht/Zwang kommen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht geschuldet ist (z.B. bei herausforderndem Verhalten, Verletzungsgefahr für sich und andere) und wie wird in der Folge damit umgegangen?
- Wie wird auf kindliche Unmut- und Missfallensäußerungen, Ablehnung von Angeboten, starke Willensbekundungen und das Einfordern von Beteiligung reagiert?
- Gibt es grundsätzliche Regeln für den angemessenen und grenzwahrenden professionellen Umgang mit Nähe und Distanz (z.B. keine Kosenamen, Kinder nicht



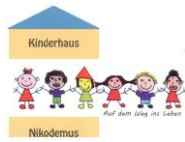
küssen, kein rektales Fieber messen, grenzwahrende Kleidung im Dienst, keine sexualisierende Sprache, Duzen von Eltern)?

- Wie sichtbar ist die oder der einzelne Mitarbeitende mit ihrer/seiner Arbeit für die Kolleg*innen? Gibt es kollegiale Begleitung, Hospitation, Reflexion und die Erlaubnis zum „Einmischen“ bei (sich abzeichnendem) Fehlverhalten? Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende darüber, was im pädagogischen Umgang angemessen ist und was nicht?
- Wie transparent ist die jeweilige Arbeit der Kolleg*innen und wie wird sie fachlich begründet?
- Werden Fehler als Möglichkeit etwas zu lernen und zu verbessern wahrgenommen? Reden die Mitarbeitenden miteinander statt vorwiegend übereinander? Gibt es eine offene Streitkultur in den Teams und Einrichtungen? Wie wird mit der „Gerüchteküche“ umgegangen?
- Halten sich die Erwachsenen an die vereinbarten Regeln? Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?
- Welche Angebote gibt es für psychisch belastete Mitarbeitende?
- Gibt es persönliche oder familiäre Beziehungen zwischen
 - Mitarbeitenden,
 - Mitarbeitenden und der Leitung,
 - Träger und Personal,
 - Eltern und Personal oder Träger oder
 - Mitarbeitenden und Kindern (z.B. eigene Kinder in der Kita)?
- Wie wird in diesem Falle die notwendige Objektivität und Professionalität in der Fach- und Dienstaufsicht und Kontrolle gewährleistet?
- Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder und Eltern bei der Entwicklung von Regeln?
- Werden Unterschiede im Umgang pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten für selbstreflexive Prozesse haben Mitarbeitende in ihrer Einrichtung?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation? Sind sie transparent oder leicht manipulierbar? Sind sie allen Beteiligten klar?



- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert?
- Wissen alle (einschließlich Verwaltungskräfte, technisches und hauswirtschaftliches Personal), wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Beschwerden auftauchen?
- Sind alle Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert? Werden neue Mitarbeitenden im Rahmen der Einarbeitung über das Schutzkonzept belehrt?
- Gibt es jährliche Fortbildungen/ Inhouse Schulungen zum Themenbereich Kinderschutz?
- Wie ist der Führungsstil? Gibt es einen verantwortlichen Umgang mit Macht? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung und interveniert, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden?
- Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten in der Kita?
- Wie werden Überlastungen von Mitarbeitenden angezeigt und thematisiert? Welche Hilfen gibt es (z.B. kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung, externe Beratung)?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept und Verfahrensabläufe im Vermutungs- oder Ereignisfall?
- Wie wird gewährleistet, dass Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Kindern ausschließlich mit deren (und der der Personensorgeberechtigten) Zustimmung und mit nicht internetfähigen Geräten der Einrichtung gemacht werden (also keine Nutzung privater Geräte – auch nicht von Eltern oder Dritten)?
- Wie erfolgt der Zugang zur Kita? Wie ist über Einlass und Kontrolle gewährleistet, wer sich in der Kita aufhält (z.B. während der Bring- und Holzeiten)? Wie wird gewährleistet, dass wir wissen, wer im Haus ist und dass für alle klar ist, wer zum Personal gehört (z.B. Namensschilder)?

Auf Basis dieser Fragen und Antworten wird ein Vordruck für eine Selbstverpflichtung erstellt, den jede/r Mitarbeiter/in unterschreibt.

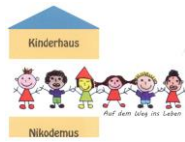


Selbstverpflichtung

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

- Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
- Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
- Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
- Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potenziell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
- Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
- Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.

Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der



Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

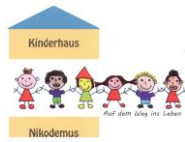
- Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
- Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
- Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
- Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
- Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

.....

Datum

.....

Unterschrift Mitarbeiter



5. Beteiligungs- und Beschwerderechte

Partizipation

Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“

(Artikel 12 UN-Kindercharta)

„Partizipation“ bedeutet „Beteiligung, Teilhabe, Einbeziehung, Mitwirkung“. Das Kinder-Recht auf Beteiligung ist in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben und im Bundeskinderschutz-Gesetz (BKSchG /SGB VIII) sowie in der AVBayKiBiG (§ 1 Abs. 3 Satz 3 - seit Sept. 2013) verankert. Zum einen gilt es, die Meinungsbildung und -äußerung des Kindes zu fördern, zum anderen gilt es, Kindern in Entscheidungsprozessen ein angemessenes Gewicht zu verleihen.

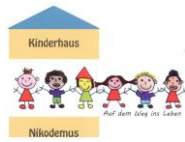
Kinderbeteiligung bedeutet, Kindern Rechte auf Selbst- und Mitbestimmung verlässlich einzuräumen und beinhaltet gleichzeitig das Recht, sich nicht zu beteiligen. Aufgabe der PädagogInnen ist es, die Kinder aktiv dabei zu unterstützen beteiligungsfähig zu werden. Dafür gibt es keine Altersgrenze nach unten. Vielmehr ist je nach Alter, Entwicklungsstand, Reife und Erfahrungen der Kinder einzuschätzen, wie die Beteiligung in der jeweiligen Situation aussehen kann und umgesetzt werden soll, gerade auch im Krippenalter.

Partizipation gründet auf einer wertschätzenden, respektvollen und feinfühligem Haltung gegenüber den Kindern und nimmt sie als Gesprächspartner ernst. Sie verwischt nicht die Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen, noch ignoriert sie die Verantwortung der Erwachsenen für ein geschütztes Aufwachsen, in dem individuelle und gemeinschaftliche Bedürfnisse altersentsprechend ihren Raum bekommen. Kinder sollen als „Akteure ihrer Entwicklung“ in Planungen und Entscheidungen bei allen Angelegenheiten, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, einbezogen sein, so dass sie ihre Interessen einbringen und gemeinsam Lösungen finden können. Deshalb benötigt Partizipation eine strukturelle Verankerung im Alltag: Morgenkreis, Kinderkonferenz Gruppengespräche, Speiseplangestaltung usw.

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10).

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen.



Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

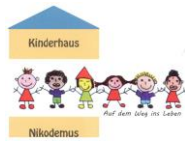
Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Das Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder enthält im Kinderhaus Nikodemus:

- Eine jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elterninterviews
- Mindestens ein jährliches Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Ein Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten für Eltern und Kinder (z.B. Smileys),
- Mitarbeiterbefragungen
- Kinderbefragungen und -interviews
- Kita-Verfassung
- Kinderkonferenzen
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen (Trau-dich-was – Kurs und Anti-Mobbing-Kurs)
- Sprechzeiten bei der Leitung für Kinder
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

In der Anlage stellen wir ein Formular zum Ausdrucken für Ihre Beschwerde zur Verfügung.



6. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

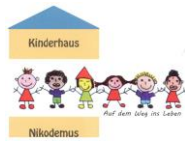
- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wie viel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit



Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für:

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern - Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

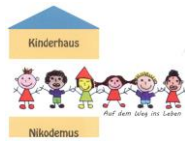
Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt worden, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt
 - angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl.

Stuttgarter Straße 39
90449 Nürnberg

Tel. 0911/23956230
info@kinderhaus-nikodemus.de



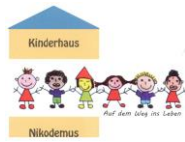
- Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch.
- Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun.
- Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst.
- Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet. Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:

Stuttgarter Straße 39
90449 Nürnberg

Tel. 0911/23956230
info@kinderhaus-nikodemus.de



- Sensomotorische Materialien
- Bücher/CDs
- Puppen
- Spiele

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

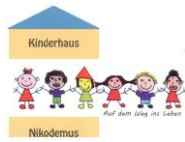
Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte



- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jeds Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren.

Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

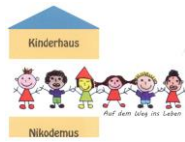
Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechts- teile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum Angebot der Kita.

Stuttgarter Straße 39
90449 Nürnberg

Tel. 0911/23956230
info@kinderhaus-nikodemus.de



In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

7. Einstellungsgespräch und Arbeitsvertrag

Um in unserer Einrichtung arbeiten zu können, setzen wir folgende Dinge voraus:

Sie benötigen:

- Ein gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Ein Gesundheitszeugnis vom Gesundheitsamt
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Eine Religionszugehörigkeit ist nicht zwingend notwendig
- Eine abgeschlossene Ausbildung und ein dazugehöriges Abschlusszeugnis
- Unterschrift unter die Selbstverpflichtung der Einrichtung - Schutzkonzept

8. Fortbildungen

Mindestens einmal **jährlich** findet ein/e verbindliche/r **Fortbildungstag/ Inhouse-Schulung** für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen: Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen.

Zu dem Thema Kinderschutz gibt jährlich mindestens eine Team-Sitzung.

9. Information der Eltern

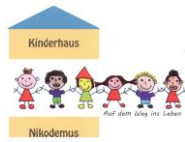
Die Eltern werden im Rahmen der Konzeption, die auf der Homepage www.kinderhaus-nikodemus.de zu finden ist, informiert.

10. Anlaufstellen – Kooperation

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen

Stuttgarter Straße 39
90449 Nürnberg

Tel. 0911/23956230
info@kinderhaus-nikodemus.de



Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden. Beispiele:

- Jugendamt:
 - Koordinierter Kinderschutz/KOKI
 - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
 - Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)

- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhangige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Die Zuganglichkeit zu den Kontaktdaten muss ohne Nachfrage gewahrleistet sein.

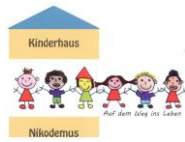
Auerdem sollte die Kooperation mit ortslichen Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen regelmaig und nicht nur „anlassbezogen“ erfolgen.

Im Anhang des Kinderschutzkonzepts finden Sie die Kontaktdaten und links zu den verschiedenen Beratungsstellen.

11. Notfallplan – Intervention

Das Kinderhaus hat einen Notfallplan aufgestellt. Dieser regelt das Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt. Dazu gehort auch das Ablaufschema der Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §8a SGB VIII incl. Kenntnisse ber den Umgang mit dem Datenschutz in diesen Fallen und die fortlaufende Aktualisierung der konkreten Ansprechpartner.

Manahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/ Vorkommnis	Wer ist in der Institution zustandig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
Sofortmanahmen	Welche Manahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Manahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fursorgepflicht gegenuber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstutzungsangebote konnen den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
Einschaltung von Dritten	Wie und von wem wird das Jugendamt informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhangigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehorde eingeschaltet? ²³
Dokumentation	Wer dokumentiert was wie?



Datenschutz	Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie weitergeleitet werden?
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

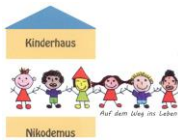
12. Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt. Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.



Gesetzliche Grundlage

Das Betriebsverfassungsgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/index.html#BJNR000130972BJNE011802308>) regelt in § 84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>) formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

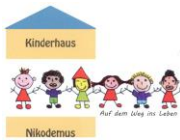
In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt, (3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

13. Anlagen

A. Dokumentation einer Beschwerde:

<i>Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung</i>	
Datum/Uhrzeit:
Beschwerdeführer*in	
Name:
Funktion (intern/extern):
Telefon:
Mail:
Aufnehmende Person mit Name und Funktion:	
Eingang der Beschwerde	



<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Telefonisch <input type="checkbox"/> Per Mail <input type="checkbox"/> Brief <input type="checkbox"/> Sonstige	<input type="checkbox"/> Erste Beschwerde <input type="checkbox"/> Folgebeschwerde zur Beschwerde vom (wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der „Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“)
Sachverhalt der Beschwerde – was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet, ...?	
Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung – Was wird vom/von der Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat, ...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen, ...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?	
Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer*in -	
<input type="checkbox"/> der insofern erfahrenen Fachkraft <input type="checkbox"/> des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen: <input type="checkbox"/> der Fachberatung <input type="checkbox"/> externe, unabhängiger Beratung; wer: <input type="checkbox"/> des Krisenteams <input type="checkbox"/> sonstige, wer: notwendig? <input type="checkbox"/> Nein	

B. Informations- und Einschätzungsbogen über mögliche Kindeswohlgefährdung für pädagogische Fachkräfte

C. Kontaktadressen